

Landgericht Hamburg

AZ: 302 O 59/17

Teil-Anerkennungs- und Endurteil

im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Malte Unger, Lendenweg 17, 22951 Hamburg

-Unger und Widerbehelfer-

Prozessberillmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burkhard & Collegen,

In der Petersenwiese 2, 22998 Hamburg

gegen

die Archivs Porschmann GmbH, vertreten durch den

Geschäftsführer Hartmut-Peter Porschmann, Potaschallee 88,

22917

-Beklekt und Widerbehelfer-

Prozessberillmächtigte: Rechtsanwälte Porschmann, Unger, Notius,

Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

hat die F. tivillenner des Landgerichts Hamburg
durch den Richter am Landgericht Dr. Meyer als
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom

18.07.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 02.02.2017 zu zahlen, Zug-zu-Zug gegen Rückgabe des Pkw Golf VII GTI mit den aktuellem Kennzeichen HU-MU 1311, Fahrstahl-Nr. WVAZZAUZEW039872, im Übrigen wird die Klage abweisen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte auf der Rechnung des Fahrzeugs in Abrechnung befindet.
3. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 1.440,00 Euro zu zahlen
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
5. Der Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der jeweils zu vollstreckenden Betrags, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung.

MD
DASV
eigj

Tatbestand

UW &
UML

Die Parteien stritten um die Rechtmäßigkeit und Anrechnung von Nutzenvorzeichen aus einem Newagen-Kaufvertrag.

Auskuff S

Der Käufer suchte Anfang März 2016 die Geschäftsräume der Belegschaft auf. Die Beklagte verkaufte Autos der Marke VW. Dort schaute sich der Käufer zusammen mit seiner Ehefrau mehrere Fahrzeuge an, da er einen Golf VII GTI kaufen wollte. Der Käufer vereinbarte mit einem Mitarbeiter der Belegschaft, Herrn Sylvia Bürgdorf, eine Probefahrt mit einem Golf VII, 5 Toren, nicht in der Variante „GTI“.

Der Käufer unterzeichnete am 20.06.2016 eine von Herrn Bürgdorf vorgetragene Bestellbestandsliche Bestellung. Der Käufer hatte mit Herrn Bürgdorf in diesen Zeitraum Ausstattungsdetails besprochen. Dabei waren das Autonavigationssystem, das Schiebedach, das Navigationssystem, die Heizung und der Pohlensatz wichtig. Über die Anzahl der Türen, die das zu bestellende Fahrzeug hatte, wurde nicht gesprochen. Der Käufer sprach mit Herrn Bürgdorf lediglich über das bisher vom Käufer gefahrene Auto, ein 5-Torner der diesbezüglich selten ist. Ihm kam es darauf an, einen 5-Torner zu bestellen, ein 3-Torner Auto ist er noch nie gefahren.

Auf der Bestellbestätigung stand keine Angabe zu der Anzahl der Türen. Es war lediglich das Kürzel S0117TV vermerkt, das nach der Herstellerbenennung eine 3-türige Variante angibt.

Der Käufer zahlte den Kaufpreis in Höhe von EUR 36.000,00 in bar, bevor er in der "Autostadt" in Wolfsburg den ~~be~~ VW Golf VII GTI abholte. Das Fahrzeug hatte 3 Türen. Die Mitarbeiter der Autostadt erklärten dem Käufer vor Ort, sie seien versiert, dass auf der Bestellbestätigung keine Angabe zu der Zahl der Türen stand.

Der Käufer meint, er hätte einen VW Golf VII GTI mit 5 Türen bestellt.

Er beansprucht:

1. Die Belagfahrt wird vorabt, an den Käufer 36.000,00 Euro netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw VW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MG 1311, Fahrgestell-Nr. WVLZEEA UZEW037572.

2. Er wird festgestellt, dass sich die Belagfahrt mit der Rechenfahrt des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet

Die Bellagie beantragt,

die Uepe erweiteren.

Die Bellagie meint, die 5-türige Variante des Golf VII GTE sei eine Sonderausstattung die nicht bestellt wurde.

Hilfreich wiedergeförd vorlegt die Bellagie Nutzungsvertrag vom Ueiger.

BENE
Geschafft
UWVW

Ursprünglich hat die Bellagie angekündigt zu beantragen, der Ueiger wird umgeleitet, der Bellagien Auskunft zu geben über die Fahrleistung des Pkw Golf VII GTE mit den amtlichen Kennzeichen HHH-MK 1311 und der Fahrgestell-Nummer WVWZZZAUUUS 039572, angegeben in Kilometern die mit dem Fahrzeug gefahren. Gesamtstrecke gemäß der Angabe auf den Tacho 528. In Bezugnahme auf die Fahrzeugs und z., der Ueiger wird umgeleitet, nach Erteilung der Auskunft zu Ziffer 1 an die Bellagie die Nutzungsverträge herauszugeben, die sich ausgehend von der Fahrleistung bei Ansatz eines Viertels von 0,5% der Kaufpreises pro 1.000 km Fahrleistung ergeben.

Der Ueiger teilte mit Schriftsatz vom 10.05.2012 mit, dass das Fahrzeug seit der Übergabe an ihn am 10.05.2012 eine Laufleistung von ca. 6.000 km absolviert hat und er jeden Monat ca. 10.000 km mit dem Fahrzeug fährt.

Der Ueiger erholtete weiterhin sich einer Gedächtnisklärung der Bellagien bezüglich damit anzuschließen. Die Bellagie schlägt mit Schriftsatz vom 09.06.2012 den Antrag für 1 für

erledigt.

Die Beklagte beantragt nunmehr hilfweise:

Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.440,00 Euro (= $8 \times 180,00$ Euro) zu zahlen.

Der Kläger hat erklärt, die Widerklage im Falle einer Entscheidung darüber im geltend gemachten Umfang unter Berücksichtigung der Kosten anzuerkennen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und teilweise begründet (II.).

Die Widerklage ist zulässig (III.) und begründet (IV.).

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Hamburg ist gem. § 1 EPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zuständig, da die Streitigkeit eine Summe von 5.000 Euro übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 17 EPO, da die Beklagte dort ihren Sitz in Hamburg hat.

2. Die Partien sind auch partei- und prozessfehlig, § 150, 51 EPO. Die Beklagte wird gem. § 35 I Grundsätzlich durch ihren Geschäftsführer vertreten

Wgkm

3. Die Ueberrechung war ordnungsgemäß. Insbesondere war es nach §§ 253 Nr. 1331 BGB nicht erforderlich, dass den Abschreiber keine Anlagen beifügt waren, da sie der Beklagten vorlagen.

4. Dem Ueber stellt der Feststellungsinteresse gem § 256 I 2 BGB zu. Es folgt zu Antrag Nr. 2 aus §§ 256 I, 265 BGB.

Damit kann bei Zug - um - Zug urteilen der Amtsgericht nur dann befriedigendes Angebot der den Schildner geschiedenen Leistung vollstrechen, wenn dessen Annahmevertag durch eine ihm zugestellte, öffentliche Urkunde, das Urteil, bestätigt ist. Auf diese Vollstreckbarkeit hat der Ueber einen Anspruch.

gehört nicht
im Zivilrecht
berne
während

5. Der Ueber stellt es auch frei, mehrere Anträge in einer Ueber zu verbinden. Nach § 260 BGB muss für alle das Prozessgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig sein. Dies ist der Fall.

II. Die Ueber ist im aus dem Reiter erzielbaren Umfang begrenzt

und Wurz

1. Der Ueber hat einen Anspruch auf Zahlung von 36.000 Euro Zug - um - Zug gegen Rechenschaft des Pkw vom Groß VII GTI, amtlicher Kennzeichen 141 - HU 1331 aus §§ 434, 437 Nr. 2, 3231, 346 BGB.

a. Die Parteien haben am 30.06.2016 einen Auftrag

über einen VW Golf VII GTI geklauten. Entgegen der Auffassung der Beklagten schlossen die Parteien zur Überzeugung des Gerichts den Kaufvertrag über einen Golf mit 5 Türen. Im Rahmen des Antrittsvertrages ist nicht (nur) die Bestellbestätigung maßgebend. Vielmehr sind alle Umtürme, die im Rahmen des Vertragsrahmenes getrieben mit einzusezten. Dabei steht fest, dass der Käufer einen Golf mit 5-Türen zur Park-Fahr und auch im Ausstellungsraum befunden sich nur 5-türer. Zwar wusste der Käufer, dass auch Golfs mit 3-Türen angeboten werden, Hinweise, dass dies aber die Serienausstattung ist - und nicht etwa der 5-Türer, erfolgten nicht. Auch die Gespräche drehten sich um einen 5-Türer, zwar als Voraussetzung der zu erwartenden Golfs, aber gerade diese 5-türig Variante war besondres. Insgesamt waren nur Anholtspunkte für 5-Türer vorhanden, sogar das Kürzel enthält eine 5 und kein 3. Demnach muss ein objektiver Dritte davon aus gehen, dass Gegenstand des Vertrags ein Golf mit 5-Türen war. Über alles Andere hätte explizit gesprochen werden müssen. Das VW gegebenenfalls nur intern den 5-Türer als Sonderausstattung ansieht hätte auch noch eichen treken müssen, was aber nicht erfolgt. Umgekehrt stand war obwohl ein VW Golf VII GTI in einer 5-türige Variante mit der in der Bestellbestätigung angegebenen Sonderausstattungen.

b. Der Golf war auch mangelhaft. Bei Reifeübergang, also mit dem Abholung in der Autostadt, brachte der Golf

3 Toren. Damit hätte er nicht die entsprechend § 634 II BGB vereinbarte Beschaffbarkeit. Der Groß war inhaltlich mangelhaft, da version der Vertragsgegenständliche Groß 5-Toren haben sollte.

c. Mit Schreiben vom 11.11.2016 verlängerte der Käufer die Lieferung einer Golf VII GTE, 5-Türen. Darin liegt die Rechtsänderung zur Nachlieferung. Als Fristsetzung ist es auch adäquat, aber sofort zu fassen. Bemindert mit Schreiben 08.12.2016 setzte der Käufer explizit eine Frist zur Nachlieferung, § 823 i BGB. Eine Nachlieferung würde auch möglich, da ein Produktionsneuer Golf VII GTE in der Sonderausführung entsprechend der Bestellbestätigung mit 5-Türen geschlossen wurde und die Produktion nach möglichst ist. (Angenommen ist nicht vorgedrungen).

d. Gram. ff 346, § 47 BGB hat der Käufer den Auftrag zusammen zum Erhaltung des Kaufpreises in Höhe von 30.000,- € zurückgezogen, da er den Rücktritt mit Schreiben vom 13.01.2017 erklärte, § 340 I BGB.

2. Der Einspruch folgt aus §§ 286 I, 288 I & 2 BGB.
Entgegen der Auffassung des Käufers ist nach § 197 I BGB der 01.02.2017 nicht mitzurechnen, sondern der zuletzt am 02.02.2017 ist.

3. Die Kfz-Beklagte befindet sich mit der Begründung, dass VW Golf VII art. in Annahmeverzug

Mit Schreiben vom 13.01.2012 tut der Ueber den Belegten die Rechte des Fahrzeugs an. Leistungsnach (269 BGB) ist im Falle des Rechtsfalls der Belegenhaftigkeit der Soche, damit auf der Belegte zur Abholung verpflichtet. Mit Aufforderung zur Abholung liegt damit ein druckt id. (194 BGB) vor.

III. Die Widerklage ist zulässig.

1. Grenzkontakt ist nach § 12 EPO Haftung

2. Der Gegenanspruch der Widerklage ist stellt mit dem mit der Ueber geltend gemachten Anspruch in Zusammenhang, da sie dasselbe rechtliche Verhältnis betrifft. Die Ansprüche sind pu. (§§12 EPO) kontr. Dient kann dahinstehen, ob es sich bei § 38 EPO um eine Anforderung an die Zulässigkeit handelt.

3. Dass die Widerklage hilfreiche erlaubt werden ist unschädlich. Es handelt sich um eine innerprozeßuale Bedingung, § 253 II Nr 2 EPO.

IV. Die Widerklage ist begründet. Der Ueber hat den geltend gemachten Anspruch in der moralischen Verhandlung anerkannt. Die Annehmung hilfreiche zu erklären, sofern über den anerkannten Antrag entschieden wird, ist zulässig.

V. 1. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92,

Strukturen

§ 93 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache or erledigt erklärt haben, war über den dementsprechend entfallenden Teil der Kosten gem. § 91a ZPO auf der Grundlage des höheren Sach- und Strafstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese Entscheidung fällt zu Gunsten der Beklagten aus. Zwar hat die Beklagte nach sinnerster Überzeugung einen Anspruch auf Entfernung der Anhankt, dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO nach trägt sie dennoch die Kosten. Der Kläger hat nicht durch seine Verhältnisse unentbehrlich gegeben, die Widerlegung zu stellen und erhielt sie sofort Abschaffung.

Soweit die Kosten den Teil schaffen, den der Kläger erkennt hat, trägt die Beklagte die Kosten, § 93 ZPO. Der Kläger hat keinen Anlass zur Klage gegeben. In diesem Fall, die Beklagte zieht weiter aufgrund des Anspruchs des Klägers und gäbe entsprechend davon aus, dass aufgrund des fehlenden Anspruchs des Klägers sie selbst auch keinen Anspruch hätte. Der Kläger erkannte den Anspruch auch sofort an. Er erkannte den Anspruch im auf die Anhankung folgenden Schriftsatz von 10.05.2017 innerhalb der gesetzlichen rechtlichen Frist von vier Wochen an. Auf den in der minutiellen Verhandlung praktizierten Antrag erkannte der Kläger auch davon in der selben Verhandlung noch an. Im Übrigen entfällt die Kostenentscheidung aus § 92 II Nr. 3 ZPO.

WZ

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 709, 794 I Nr. 3 ZPO.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gem. § 232 ZPO nicht erforderlich,
da es sich um einen Anwaltsprozess handelt.

Unterschrift Richter am Landgericht Dr. Meyer

Beschluss in gg (voller Raum)

Der Streitwert wird gem. §§ 4, 5 EPO Nr. 195 I 3 GG auf
auf 36.000 Euro festgesetzt.

Unterschrift Richter am Landgericht Dr. Meyer

Rubr i.O.

Tenor Rückgabe + Abscrin.

DB: Einheit U + W K erkennen
U + W K besser im SV & erneut
dastellen

Am besten knappe, aber genaue
Darstellung des wesentl. Inhalts des SV

Eg zuadigk. Patryjany weglassen?
§ 260 gehört nicht in zuadigk.

Bsp. Umg. ordentlich beginnen

Uml i.O.

Namenstr. i.O.

Insgesamt eine verhältnisgleiche
Menge

Vollbepr. (M P)

Ue